



**Markt flecken
Merenberg**

An den
Gemeindevorstand des
Markt fleckens Merenberg
Allendorfer Straße 4
35799 Merenberg

Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts- /Übermittlungssperre

Antragsteller

Name

Vorname

Geburtsname

Geburtsdatum

Anschrift

Ich beantrage folgende Auskunfts- /Übermittlungssperren (Hinweise siehe Anlage):

- Übermittlung an öffentlich rechtliche Religionsgemeinschaften
- Parteien und Wählergruppen
- Alters- und Ehejubiläen
- Adressbuchverlage
- Direktwerbung
- Internet
- Bundesamt für Wehrverwaltung

- Gefahr für Leib und Leben (Begründung erforderlich!)

Begründung

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts- /Übermittlungssperre

Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied im selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen.

Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrecht der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften übermittelt werden.

Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen.

Alters- und Ehejubiläen

Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift) sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Auskünfte an Adressbuchverlage

Das Meldegesetz erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Auskünfte zum Zwecke der Direktwerbung

Sie haben das Recht, der Weitergabe Ihrer Daten für Zwecke der Direktwerbung zu widersprechen (Art. 7 MeldeG). Soweit aus Adressanfragen ersichtlich ist, dass sie für Zwecke der Direktwerbung erfolgen, ist die Auskunftserteilung nur dann zulässig, wenn Sie nicht widersprochen haben.

Auskünfte über das Internet

Das Meldegesetz eröffnet die Möglichkeit, einfache Melderegisterauskünfte (zu Name, Vorname und Anschriften) im automatisierten Abruf über das Internet einzuholen.

Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden jeweils zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Familiename, Vorname und gegenwärtige Anschrift). Falls Sie keine Informationen durch das Bundesamt für Wehrverwaltung wünschen, können Sie der Datenweitergabe widersprechen.

Gefahr für Leib und Leben oder andere schutzwürdige Belange

Die Entscheidung über Ihren Antrag liegt im Ermessen der Meldebehörde. Wird dem Antrag zugestimmt, wirkt die Auskunftssperre gegen alle, ausgenommen öffentliche Stellen und den Betroffenen selbst.

Der Antrag muss begründet sein, evtl. können Nachweise gefordert werden.

Haben Sie mehr als eine Wohnung, so gilt die Auskunftssperre nur für die Meldebehörde, bei der Sie die Auskunftssperre beantragt haben. Ggf. müssen Sie bei der Meldebehörde der früheren Wohnung und den für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden eine separate Auskunftssperre beantragen.